



## **Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“**

Ziel des Förderprogramms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ der Landesregierung von Baden-Württemberg ist die Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen durch bürgerschaftliches Engagement.

Das Förderprogramm soll zivilgesellschaftliches Engagement unterstützen und stärken. Es soll auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisengebieten reagieren und dem humanitären Auftrag der Flüchtlingshilfe Rechnung tragen. Im Zusammenwirken unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure (Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft) sollen gemeinsam mit Flüchtlingen neue Wege des Zusammenlebens und des Zusammenwirkens entwickelt und erprobt werden. Willkommenskultur soll gelebt werden, und Flüchtlinge sollen mit ihren Talenten und Fähigkeiten in der Heimat auf Zeit oder der neuen Heimat integriert werden. Eigenes Engagement bietet Flüchtlingen die Möglichkeit, ihr Können zu zeigen, Wissen einzubringen, und den Alltag zu strukturieren. Stereotype Klischees gegenüber Flüchtlingen werden so revidiert und Schwellenängste abgebaut.

Dazu soll die jeweilige Kommune/der jeweilige Landkreis ein Beteiligungsverfahren initiieren und bereits zu Beginn dieser Initiative lokale Träger, Initiativen, Mehrgenerationenhäuser, Migrant(inn)en und Flüchtlinge mit einbeziehen. Aus diesen Auftaktveranstaltungen soll ein dauerhaftes Lokales Bündnis entstehen. Ziel ist es, dass sich die kommunale Verwaltung und weitere Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen miteinander vernetzen. Dem gesamten Förderprogramm liegt ein sozialraumorientierter Ansatz zu Grunde. Die Lokalen Bündnisse für Flüchtlingshilfe sind Integrationsprojekte mit lokaler Anbindung.

Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass in der gesamten Fläche des Landes Bündnisse für Flüchtlingshilfe existieren. Deshalb werden die Lokalen Bündnisse in das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement eingebunden. Dabei sollen mit dem Förderprogramm auch Kommunen und Landkreise, die bisher nicht am Landesnetzwerk teilnehmen, erreicht werden.

### Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe, die dem Engagement von Flüchtlingen, der Gewinnung und der Koordinierung des Engagements für Flüchtlinge und insbesondere dem Zusammenwirken und der Vernetzung der im Sozialraum agierenden Akteure dienen. Netzwerke sollen auf- und ausgebaut werden.

### Antragsteller sind

- Kommunen und Landkreise (Kooperationen sind möglich, Zuwendungsempfänger kann aber jeweils nur eine Kommune/ein Landkreis sein),
- Verbände der Liga, sofern sie über langjährige Erfahrung in der Migrationsarbeit und über ausreichende Strukturen in der Region verfügen, mit Zustimmung der jeweiligen Kommune.

### Zuwendungsvoraussetzungen sind

- der Auf- oder Ausbau eines auf Dauer angelegten Lokalen Bündnisses für Flüchtlingshilfe, insbesondere in Kommunen und Landkreisen, in denen es bisher keine im Flüchtlingsbereich tätigen Netzwerke gibt;
- die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens unter Einbeziehung der Flüchtlinge und aller relevanten Akteure der Flüchtlingshilfe vor Ort;
- die Gründung eines beständigen Gremiums, bestehend aus engagierten Bürger(inne)n, Flüchtlingen und Fachkräften zur Begleitung des Lokalen Bündnisses;
- die Einrichtung eines Kleinbudgets in Höhe von bis zu 20 Prozent der Fördersumme, höchstens 3.000 Euro, welches die Gemeinschaft der Flüchtlinge eigenverantwortlich und in einem demokratischen Prozess verwalten kann;
- ein an der Ausgangslage und den Bedarfen des Sozialraums orientierter Ansatz;
- die Bereitschaft zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement, die durch die Teilnahme an der fachlichen Begleitung durch die Fachberatungen der kommunalen Landesverbände sichergestellt wird;
- Vernetzung und Beteiligung von mindestens 3 zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort, z.B. auch Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren o.a.. Als Organisation gilt auch der Zusammenschluss mehrerer Engagierter.

Ausgaben (kassenwirksame Aufwendungen) können insbesondere in folgenden Bereichen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Infrastruktur und Räume
- Informationsveranstaltungen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen
- Workshops/Fachtagungen/Beteiligungsveranstaltungen
- Vernetzung und Koordinierung

- o. g. Kleinbudgets
- Projektbezogene Qualifizierung/Coaching (für grundlegende Qualifizierungsmaßnahmen, die über das einzelne Projekt hinausgehen, stehen gesonderte Mittel zur Verfügung)
- ggf. Personalausgaben und/oder externe Unterstützung.

Es ist vorgesehen, die Projekte jeweils mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 15.000 Euro zu fördern. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Summe abgewichen werden. Die geförderten Projekte können eine fachliche Begleitung durch die Fachberatungen der kommunalen Netzwerke erhalten. Soweit die antragstellende Kommune noch kein Mitglied im jeweiligen kommunalen Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement ist, wäre eine Aufnahme wünschenswert.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittel sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter.

Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Sie sind bis zum 15.12.2016 abzuschließen (Durchführungszeitraum).

#### Antragstellung

Der Antrag ist mit anliegendem Antragsformular bis zum 30.06.2015 bei folgender Adresse einzureichen:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg  
Referat 16 – Bürgerschaftliches Engagement  
Schellingstr. 15  
70174 Stuttgart

Ein „Kompetenzteam Lokale Bündnisse“ aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Kommunalen Landesverbände, der freien Wohlfahrtspflege und ggf. weiterer Projektpartner schlägt nach Sichtung der eingegangenen Anträge geeignet erscheinende Projekte zur Förderung vor. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.